

Verteilung der 25 Sitze auf Ebene des Wahlgebietes dem. § 38 II KWG M-V

Grundlage für die Sitzverteilung im Wahlgebiet bilden die nach § 36 KWG M-V festgestellten Stimmzahlen für den Wahlbereich.

1. Beachte:

Unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung der Sitzverteilung die Stimmen von Parteien und Wählergruppen, wenn sie weniger als 5 von Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlgebiet erhalten haben. (§ 37 Abs. 2 Satz 1 KWG M-V) Diese Regelung gilt nicht für Einzelbewerber.

**2. Berechnung der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren
(§ 37 Abs. 2 Satz 3 KWG M-V)**

Formel:

$\frac{\text{Gesamtzahl der zu } x \text{ Zahl der auf den Wahlvorschlag vergebenden Sitze}^{(Fn.1)} \text{ entfallenen gültigen Stimmen}}{\text{Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge}}$
--

- 3. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 KWG M-V)
- 4. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Auf- bzw. Abrundungen sind nicht zulässig). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (§ 37 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG M-V)

Errechnung der Proportionszahlen nach der Formel

$$\frac{\text{CDU}}{25 \times 4,984} = 9,5750$$

13,013

$$\frac{\text{PDS}}{25 \times 3,846} = 7,3887$$

13,013

$$\frac{\text{SPD}}{25 \times 3,337} = 6,4108$$

13,013

$$\frac{\text{Einzelbewerber}}{25 \times 846} = 1,6252$$

13,013

	Proportionszahl	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Zahlenbruchteilen	Sitze insgesamt
CDU	9,57	9	1	10
PDS	7,38	7	0	7
SPD	6,41	6	0	6
Einzelbewerber	1,62	1	1	2
Zusammen:		23	2	25